

RS OGH 1984/12/17 Bkd88/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1984

Norm

DSt 1872 §2 A

DSt 1872 §2 F

Rechtssatz

Ob herabsetzende Äußerungen im Zuge eines Telefongesprächs zwischen Rechtsanwälten disziplinär sind, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden: Ehre und Ansehen des Standes sind nur dann gefährdet, wenn der Verstoß eines Rechtsanwalts nach außen dringt und geeignet ist, ein den ganzen Stand herabsetzendes Mißtrauen zu dem schuldhaften Rechtsanwalt hervorzurufen. Subjektiv hat der Anwalt ein solches Publikwerden aber nur dann zu verantworten, wenn er - etwa wegen Art und Schwere der Anschuldigung - damit rechnen mußte, daß der telefonisch erhobene Vorwurf einem weiteren Personenkreis bekannt wird.

Entscheidungstexte

- Bkd 88/84
Entscheidungstext OGH 17.12.1984 Bkd 88/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0055005

Dokumentnummer

JJR_19841217_OGH0002_000BKD00088_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at